

Merkblatt bei Delegation von Tätigkeiten für Finanzinstitute im Sinne von Art. 17 FINIG

1. Allgemeines

Jedes Finanzinstitut muss im Sinne des Finanzinstitutsgesetz FINIG angemessen organisiert sein. Diesbezüglich wird durch die Aufsichtsorganisationen sowie die Eidg. Finanzmarktaufsicht namentlich geprüft, dass das Finanzinstitut für die geplante und ausgeübte Tätigkeit ein umfassendes und angemessenes Weisungswesen verfügt und dabei alle möglichen Risiken und Konflikte sowie Pflichten im Sinne des Finanzdienstleistungsgesetzes FIDLEG adressiert.

Zu dieser Dokumentation und Identifikation der betriebsrelevanten Risiken gehört insbesondere die Regelung der Grundsätze bei Delegation von Schlüsselaufgaben. Darzulegen ist, welche Grundsätze innerhalb des Finanzinstituts gelten sollen.

Das vorliegende Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern beinhaltet diejenigen Punkte, die üblicherweise zu regeln sind und von der FINcontrol Suisse AG als Mindestinhalt erachtet werden. Die Form, in der die Grundsätze geregelt werden, kann variieren. Eine Weisung dazu ist nicht notwendig. Es empfiehlt sich aber, dass die relevanten Punkte vor der Vereinbarung einer Delegation geklärt werden. Die FINcontrol Suisse AG überprüft die Einhaltung der erwähnten Punkte anlässlich der Anschlussprüfung (Vorprüfung) wie auch im Rahmen der laufenden Aufsicht. Die Regelung der Verhaltensvorgaben bildet – sofern eine solche Delegation vorgesehen wird – zudem einen notwendigen Aspekt für die Bewilligung durch die Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA.

2. Inhalt der Weisung

	Zu regelnde Themenbereiche	Bemerkungen
1.	Ziel / Grundlagen / Adressatenkreis	<p>Das Finanzinstitut legt fest, welche Prinzipien bei Delegationen zu beachten sind. Der Fokus liegt namentlich auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsätze und Bedingungen, unter denen eine Delegation möglich ist - Instruktionen, wie im Rahmen der Delegation vorzugehen ist - Regelung der Zuständigkeiten bzw. Kontrollen innerhalb des Instituts zur Sicherstellung, dass die delegierten Pflichten eingehalten werden <p>Im Weiteren ist auf die einschlägigen gesetzlichen und regulatorischen Grundlagen zu verweisen, die die Grundlage der vorgesehenen Delegationen bilden.</p> <p>Die Grundsätze sollen für alle Mitarbeitenden Personen des Finanzinstituts inklusive Oberleitungsorgan gelten.</p>

2.	Beschreibung der Delegationsgrundsätze	<p>Festgehalten werden soll, nach welchen Grundsätzen eine Delegation von Aufgaben geprüft und umgesetzt werden soll.</p> <p>Werden einzelne Aufgaben delegiert, dann ist dies in einem separaten Vertrag mit den Delegationspartnern festzuhalten. Wichtig ist, dass dabei stets sichergestellt wird, dass die Delegation von Gesetzes wegen zulässig ist, also keine unübertragbaren Aufgaben (z.B. die Oberleitung der Gesellschaft bzw. die Tätigkeit als Qualifizierte Geschäftsführer) betrifft.</p> <p>Im Rahmen der Delegation ist auf die Grundsätze der durch das Obligationenrecht festgehaltenen Sorgfaltspflichten hinzuweisen, wonach im Rahmen der Auswahl von Delegationspartnern hinsichtlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswahl - Instruktion - Überwachung <p>mit der gebotenen Sorgfalt vorzugehen ist.</p> <p><i>Wichtig: auch bei der Delegation von Aufgaben wie beispielsweise dem Risiko Management bzw. der Risikokontrolle verbleibt die Verantwortung für diese Aspekte jeweils beim Institut.</i></p>
3.	Zuständigkeit für Delegationspartner	<p>Im Grundsatz ist festzulegen, wer innerhalb des Finanzinstituts die vorgenannten Sorgfaltspflichten wahrnimmt und sich dafür verantwortlich zeichnet.</p> <p>Dies hat insbesondere eine Relevanz, weil auch diese ausgelagerten Tätigkeiten im Rahmen des Risikomanagements und IKS abzubilden und zu überwachen sind. Ist dafür ein externer Partner verantwortlich, ist ein regelmässiges Reporting zu verlangen. Die dazugehörigen bzw. durch den Delegationspartner erarbeiteten Daten/Dokumentation müssen dem Finanzinstitut jederzeit zugänglich sein.</p>
4.	Dokumentation/Offenlegung	<p>Eine Delegation ist zu dokumentieren und im Rahmen der Gesellschaftsdokumentation auch offenzulegen. Je nach Art der Tätigkeit ist die Delegation auch gegenüber der Kundschaft offenzulegen. Dies betrifft insbesondere Fälle von Delegation von Kernaufgaben (z.B. Auslagerung von Markt-Researches, Verwaltungstätigkeiten, Risikomanagement etc.). Die Offenlegung und das Einverständnis der Kundschaft ist zudem immer dann vorzunehmen bzw. einzuholen, wenn die Kundendaten davon betroffen und an Dritte weitergegeben werden.</p>